

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 30. Juli 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Kapitalmarktrecht

- > BGH: Zur Aufklärungspflicht über die Möglichkeit der Aussetzung der Anteilrücknahme bei offenen Immobilienfonds

Steuerrecht

- > BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen von börsennotierten Anteilen des Anlagevermögens

Kapitalmarktrecht

- > BGH: Zur Aufklärungspflicht über die Möglichkeit der Aussetzung der Anteilrücknahme bei offenen Immobilienfonds

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 29. April 2014 (Az. ZR 130/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine Bank, die den Erwerb von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds empfiehlt, den Anleger ungefragt über die Möglichkeit einer zeitweiligen Aussetzung der Anteilrücknahme aufklären muss.

Die Klägerin zeichnete im Juli 2008 auf Empfehlung einer Beraterin der beklagten Bank Anteile an einem offenen Immobilienfonds. Die Beraterin wies die Klägerin vor ihrer Anlageentscheidung nicht darauf hin, dass die Rücknahme der Fondsanteile ausgesetzt werden kann. Nach dem Gespräch wurde der Klägerin allerdings eine Werbebroschüre übergeben, die einen entsprechenden Hinweis enthielt. Nachdem der Immobilienfonds im Oktober 2008 die Rücknahme der Anteile aussetzte, machte die Klägerin gegenüber der Beklagten einen Schadensersatzanspruch

wegen fehlerhafter Anlageberatung geltend, den der BGH mit vorliegendem Urteil bejaht und sich damit der Auffassung der bisherigen Instanzenrechtsprechung anschließt.

Ausgehend von der Annahme, dass zwischen den Parteien ein Beratungsvertrag geschlossen wurde, legt der BGH seinen Ausführungen den Maßstab einer anleger- und objektgerechten Beratung zugrunde. Danach sind neben dem Wissensstand, der Risikobereitschaft und dem Anlageziel des Kunden, die allgemeinen und speziellen Risiken maßgeblich, die sich aus den Besonderheiten des Anlageobjekts ergeben. Die Beratung hat sich demnach auf diejenigen Eigenschaften des Anlageobjekts zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Aus diesen Vorgaben ergibt sich nach Auffassung des BGH, dass die Beklagte verpflichtet war, die Klägerin über die Möglichkeit der Aussetzung der Anteilrücknahme aufzuklären. Zur Begründung führt der BGH aus, dass es sich bei der Möglichkeit der Aussetzung um ein die Anlage in offenen Immobilienfonds prägendes Strukturprinzip handelt und ein ihr grundsätzlich innewohnendes (Liquiditäts-)Risiko für den Anleger darstellt. Über dieses Risiko ist der Anleger entsprechend aufzuklären, da das gemachte Versprechen – die Investition jederzeit durch die Rückgabe der Anteile zu einem gesetzlich bestimmten Rücknahmepreis liquidieren zu können – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht eingehalten wird. Dabei ist es nach Auffassung der BGH unerheblich, inwieweit sich das Risiko der Aussetzung bereits zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung konkretisiert hat. Denn die Möglichkeit der Aussetzung stellt ein während der gesamten Investitionsphase bestehendes Liquiditätsrisiko für den Anleger dar, das der Anleger in seine Entscheidung mit einbeziehen können muss. Die dem Anleger alternativ zur Verfügung stehende Möglichkeit, seine Anteile jederzeit noch an einer Börse veräußern zu können, lässt der BGH zur Verneinung einer Aufklärungspflicht nicht zu, da es sich dabei aufgrund der spekulativen Elemente um keinen gleichwertigen Ersatz für die gesetzlich geregelte Möglichkeit der Rückgabe handelt.

Die Aufklärungspflicht wurde nach Auffassung des BGH auch nicht dadurch erfüllt, dass der Klägerin im vorliegenden Fall sowohl eine Werbebroschüre übergeben wurde,

die einen entsprechenden Hinweis enthielt, als auch die „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“. Die Werbeproschüre wurde der Klägerin vorliegend erst nach der Anlageentscheidung und damit nicht rechtzeitig übergeben. Hinsichtlich der Basisinformationen verneint der BGH einen konkreten Zusammenhang zwischen deren Übergabe und der Anlageentscheidung der Klägerin. Er weist dabei darauf hin, dass die Anteilrücknahme nach § 81 InvG alte Fassung (vergleiche nun §§ 98, 257 KAGB) nur dann ausgesetzt werden kann, wenn die Vertragsbedingungen des Fonds eine solche vorsehen. Informationen darüber, ob das in einem konkreten bzw. bei dem hier streitgegenständlichen Fonds der Fall war, enthalten die Basisinformationen naturgemäß nicht.

Die unterlassene Aufklärung war nach dem Grundsatz der „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens“ vorliegend auch kausal für die Anlageentscheidung. Dem steht auch nicht die Auffassung der Beklagten entgegen, dass ein Anleger mit der Information über die Möglichkeit einer Aussetzung der Anteilrücknahme kein zusätzliches Risiko verbinden, sondern eine solche Aussetzung als Schutzmaßnahme gegen Verluste des Fonds und damit gegen eine Wertminderung seiner Beteiligung begreifen würde, weshalb der Anleger bei der gebotenen Aufklärung in seiner Anlageentscheidung sogar bestärkt wird. Diese Auffassung, so der BGH, verkennt bereits im Ansatz, dass die Aussetzung der Anteilrücknahme - wie dargelegt - dem Liquiditätsinteresse des Anlegers entgegensteht.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Farhan

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de

Steuerrecht

> BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen von börsennotierten Anteilen des Anlagevermögens

Von **Uta Mühe**, Rödl & Partner Hamburg

Mit Schreiben vom 16. Juli 2014 hat das Bundesministerium für Finanzen das BMF-Schreiben (IV C 6 – S 2171-b/09/10002) zur Teilwertabschreibung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) versandt. Die Überarbeitung der bisherigen Verwaltungsauffassungen war vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Teilwertabschreibung erfolgt. Zudem stellte das Schreiben eine Gelegenheit dar, um die einzelnen bestehenden BMF-Schreiben zum Themenkomplex „Teilwertabschreibung“ zusammenzufassen.

Eine Teilwertabschreibung ist steuerrechtlich grundsätzlich bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung – nachhaltiges Absinken des Wertes des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert – vorzunehmen. Daraus folgt, dass das Wirtschaftsgut mit einem niedrigeren Wert als dem (Rest-)Buchwert bewertet werden kann, sofern die Voraussetzungen für die Teilwertabschreibung vorliegen.

Hervorzuheben aus dem BMF-Schreiben ist die Anerkennung der Rechtsprechung, dass bei börsennotierten Anteilen des Anlagevermögens von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn der Börsenkurs zum Bilanzstichtag um mehr als 5 Prozent unter den Börsenwert im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist (Bagatellgrenze).

Angenommen sei ein Kurs von Aktien im Anlagevermögen, der nach der Anschaffung zwischen 70 Euro und 100 Euro schwankt. Am Bilanzstichtag beträgt der Börsenpreis 90 Euro und am Bilanzaufstellungstag 80 Euro. Dann hätte dies zur Folge, dass eine Teilwertabschreibung auf 90 Euro zulässig ist, da der Kursverlust im Vergleich zum Erwerb mehr als 5 Prozent am Bilanzstichtag beträgt.

Diese Grundsätze zur Bewertung von börsennotierten Aktien sind entsprechend auch auf im Anlagevermögen gehaltene Investmentanteile an Publikums- und Spezial-Investmentvermögen anzuwenden, wenn das Investmentvermögen überwiegend (mehr als die Hälfte) in börsennotierten Aktien investiert ist. Unerheblich ist, ob der zu bewertende Investmentanteil selbst börsennotiert ist.

Das BMF-Schreiben bekräftigt nochmals den bereits gültigen Grundsatz, dass Kursentwicklungen nach dem Bilanzstichtag unerheblich sind, da es sich um wertbeeinflussende (wertbegründende) Umstände handelt. Kursentwicklungen zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzaufstellung berühren nicht die Bewertung der Wirtschaftsgüter zum Bilanzstichtag.

Kontakt für weitere Informationen



Uta Mühle
Steuerassistentin
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517
E-Mail: uta.muehe@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 30. Juli 2014

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.